

Zwischen

Verband unabhängiger Musikunternehmen e. V.,
Fidicinstraße 3, 10965 Berlin,

vertreten durch ihren Vorstandsvorsitzenden Herrn Oke Göttlich,

- im Folgenden: „VUT“ -

und

GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,

vertreten durch ihren Vorstand Herrn Dr. Harald Heker,

- im Folgenden: „GEMA“ -

wird nach § 12 UrhWG für die Mitglieder des VUT folgende

Änderungsvereinbarung

getroffen:

Zwischen den Parteien besteht die Vereinbarung vom 14./19. November 2004 nebst
Zusatzvereinbarung vom 10./16. November 2011 (nachfolgend „Gesamtvertrag“).

ly

Die Parteien vereinbaren die nachfolgenden Änderungen zum Gesamtvertrag:

Präambel

Zwischen Bureau International des Sociétés gérant les Droits d'Enregistrement et de Reproduction Mécanique (BIEM) und International Federation of Phonographic Industry (IFPI) wurde beginnend ab 1. Januar 2014 eine Erhöhung der Anpassung des höchsten Abgabepreises für den Detailhandel (PPD) auf 12 %, die durch die gewöhnlich gewährten Fakturennachlässe begründet ist, im BIEM-IFPI STANDARD CONTRACT FOR THE PHONOGRAPHIC INDUSTRY vereinbart.

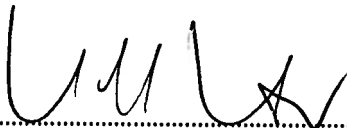
1. Die Erhöhung der Anpassung des höchsten Abgabepreises für den Detailhandel (PPD) von 9% auf 12 %, die durch die gewöhnlich gewährten Fakturennachlässe begründet ist, wird Gegenstand des Gesamtvertrages.
2. Die gemäß Ziffer 1. gesamtvertraglich vereinbarte Anpassung von 12 % bedingt die in Anlage 1 vereinbarten Änderungen, die Gegenstand der zwischen der GEMA und Mitgliedern des VUT zu vereinbarenden Einzelverträge (VUT-Normalverträge) werden und ab 01. Januar 2014 Anwendung finden.

Berlin, 22. JAN. 2014

Berlin, 15. 11. 13

GEMA
Gesellschaft für musikalische Aufführungs-
und mechanische Vervielfältigungsrechte

VUT
Verband unabhängiger
Musikunternehmen e. V.



.....
(Dr. Harald Heker)



.....
(Oke Gottlich)



Anlage

49

Gesamtvertragliche Vereinbarungen für die zwischen der GEMA und den Mitgliedern des VUT abzuschließenden Einzelverträge (VUT-Normalverträge)

Der neue Einzelvertrag ergibt sich aus der Fassung des Einzelvertrages, wie er auf Grundlage des Gesamtvertrages vom 14./19. November 2004 einschließlich der Zusatzvereinbarung vom 10./16. November 2011 bestanden hat und unter Berücksichtigung der nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen, welche graphisch hervorgehoben sind.

ARTIKEL V - BASIS DER VERGÜTUNG

Berechnungsgrundlage der Vergütung

(4) Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (5) wird die Vergütung nach dem höchsten Preis für das betroffene Exemplar berechnet, so wie er von dem Hersteller am Tag des Lagerausgangs für den Detailhandel in der in Artikel VII (4) c) erwähnten Liste veröffentlicht ist (PPD). Der oben bestimmte Preis (PPD) wird Gegenstand einer Anpassung von pauschal **12 %** für die gewöhnlich gewährten Fakturen-nachlässe.

Abzüge

(23) Die Vergütung wird nach dem gemäß Artikel V (4) angepassten Verkaufspreis (PPD) berechnet, und zwar nach Abzug eines Pauschalabschlags von 10 %, wenn es sich um den höchsten Preis handelt, der sich aus Artikel V (4) ergibt. Bei dem in Artikel V (5) erwähnten Detailverkaufspreis beträgt der Pauschalabschlag 7,50 % auf diesen Preis. Diese Abzüge sind durch die höhere Qualität der entsprechend der zugehörigen Tonträger individuell gestalteten Aufmachung begründet.

Dieser Abzug wird wie folgt berechnet:

Auf den PPD berechnete Vergütungen:

11 %	Basisvergütung (Anhang III Ziffer (1))
	abzüglich 12 % (Anpassung – Artikel V (4)) =
9,680 %	abzüglich 10 % (Abzug – Artikel V (23)) =
8,712 %	(Nettovergütungssatz).

(23bis) Für bespielte Kassetten wird die Vergütung auf den Verkaufspreis (PPD) berechnet, und zwar nach Abzug der Anpassung gemäß Artikel V (4) und des Pauschalabschlags gemäß Artikel V (23). Auf andere bespielte Tonbänder ist kein Abzug aufgrund vorliegender Bestimmung anwendbar.

(23ter) Zusätzlich zu den in Artikeln V (4) und V (23) des Normalvertrages genannten Abzügen findet auf Digital Compact Kassetten (DCC) und Minidisks (MD) ein vorübergehender Abzug für die Dauer des Normalvertrages Anwendung. Der Abzug beträgt 25 %.

ARTIKEL VI - VERGÜTUNG

Mindestvergütungen

(1bis) Bei Schallplatten, Bändern und Kassetten, die frühestens 1 Jahr nach dem ursprünglichen Erscheinungsdatum wiederveröffentlicht worden sind und deren Preis mindestens 35 % unter dem ursprünglichen Preis liegt, beträgt die Mindestvergütung 57 % von 66,66 % der laut vorliegendem Vertrag festgelegten Vergütung, die auf den PPD oder, je nachdem, auf den Detailverkaufspreis, welcher von den BVMI-Mitgliedern in jedem Land für jede Tonträgerart (Umdrehungsgeschwindigkeit, Durchmesser oder Konfiguration) ganz allgemein praktiziert wird, berechnet wird.

Die Vergütungszahlung muss jedoch mindestens **8,712 %** des PPD bzw. 7,4 % des Detailverkaufspreises der betreffenden wiederveröffentlichten Schallplatten, Bänder oder Kassetten betragen. Im Falle von Schallplatten, Bändern oder Kassetten, für die ein vorübergehender Abzug nach Artikel V (23ter) gilt, muss die Vergütungszahlung mindestens dem Nettobetrag, der sich bei Anwendung dieser Bestimmung ergibt, entsprechen.

(4bis) Die nach vorstehenden Absätzen (1) bis (3) für das Inland je Konfiguration (Kategorie) gemäß Artikel VI (5) und (5bis) vom Hersteller an die GEMA zu entrichtenden Mindestvergütungen sind bis zur Vereinbarung einer anderweitigen Regelung zwischen der GEMA und dem Bundesverband Musikindustrie e. V. folgende:

	Konfiguration (Kategorie)	Mindestvergütung EUR
a) Schallplatten:	45 UpM 17 cm Single	0,1178
	45 UpM 17 cm EP	0,1402
	45 UpM Maxi-Single	0,2111
	33 UpM 17 cm EP	0,2194
	33 UpM 25 cm LP	0,2902
	33 UpM 30 cm LP	0,3868
	CD Single 7 cm oder 12 cm	0,1984
	CD normal, nur 12 cm	0,4960
b) Kassetten:	bis zu 60 Minuten	0,2976
	bis zu 120 Minuten	0,4960

Budget-Mindestvergütung

Bei Schallplatten, Bändern und Kassetten finden frühestens ein Jahr nach dem ursprünglichen Erscheinungsdatum, gerechnet vom Beginn der Abrechnungsperiode der Erstauslieferung an, folgende Budget-Mindestvergütungen bis zur Vereinbarung einer anderweitigen Regelung zwischen der GEMA und dem Bundesverband Musikindustrie e. V. Anwendung:

	Konfiguration (Kategorie)	Budget- Mindestvergütung EUR
a) Schallplatten:	33 UpM 30 cm LP	0,2205
	CD normal	0,2827

Anlage I
zum Gesamtvertrag

b) Kassetten:	bis zu 60 Minuten	0,1696
	bis zu 120 Minuten	0,2827

Die Vergütungszahlung muss jedoch mindestens **8,712 %** des PPD bzw. 7,4 % des Detailverkaufspreises der betreffenden Schallplatten, Bänder oder Kassetten betragen.

h

h